

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über das Einrichten und das Führen von Schulkonten durch die öffentlichen Schulen im
Freistaat Sachsen
(VwV Schulkonten)**

Vom 13. August 2018

Gemäß § 3b Absatz 3 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, darf die Schule im Namen des Freistaates Sachsen ein Schulkonto für Zahlungsverkehr in schulischen Angelegenheiten einrichten und führen.

I.

Einrichtung von Schulkonten

1. Das Schulkonto wird nach Beteiligung der Schulkonferenz vom Schulleiter bei einem Kreditinstitut freier Wahl eröffnet. Es wird auf Ziffer IV Nummer 4 verwiesen. Folgende Maßgaben sind einzuhalten:
 - a) Das Kreditinstitut muss die elektronische Kontoführung mittels Bankensoftware mit Leistungsumfang gemäß Ziffer II Nummer 3 ermöglichen.
 - b) Das Schulkonto ist als Girokonto auf Guthabenbasis ohne Kreditlinie zu eröffnen.
 - c) Das Konto ist möglichst kostenfrei zu führen. Etwaig anfallende Gebühren können vom Landesamt für Schule und Bildung erstattet werden.
 - d) Die Bezeichnung des Kontoinhabers sollte folgende Angaben enthalten:
 - Schulname
 - Standort, wenn nicht bereits Bestandteil des Schulnamens,
 - Freistaat SachsenFür Schulen in Landesträgerschaft ist ihr Name als Bezeichnung des Kontoinhabers ausreichend.
2. Die Eröffnung eines Schulkontos ist dem Landesamt für Schule und Bildung unter Angabe der Schulnummer, der Bezeichnung des Kontoinhabers nach Nummer 1 Buchstabe d und der IBAN mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt über das Schulportal nach dem Muster in Anlage 1.

II.

Führen von Schulkonten

1. Der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Kontoführung.
2. Mit der Kontoführung kann der Schulleiter das im Dienst des Freistaates Sachsen stehende weitere Personal an der Schule und nach § 3b Absatz 3 Satz 2 des **Sächsischen Schulgesetzes** auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal beauftragen. Die Kontoführung kann auf freiwilliger Basis auch von Lehrkräften der Schule übernommen werden. Nummer 1 bleibt davon unberührt.
3. Das Konto ist mittels einer Bankensoftware zu führen, die folgenden Anforderungen genügt:
 - a) Zugangs- und Kontodaten müssen verschlüsselt sein.
 - b) Die Einrichtung mehrerer Nutzer mit jeweils passwortgeschütztem Zugang muss möglich sein.
 - c) Das Anlegen von Kategorien für die Untergliederung der Zahlungseingänge muss möglich sein.
 - d) Reports nach frei wählbaren Ordnungskriterien müssen erstellt und ausgedruckt werden können.
4. Für jede Einnahme und jede Ausgabe muss eine buchungsbegründende Unterlage (zum Beispiel eine Rechnung) vorhanden sein.

Bei Überweisungen zu Lasten des Schulkontos ist die buchungsbegründende Unterlage sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und die getätigte Überweisung mit einer Unterschrift auf der buchungsbegründenden Unterlage zu bestätigen oder ein Formular nach dem Muster in Anlage 2 zu verwenden. Um das Vieraugenprinzip zu wahren, sind die zu leistenden Unterschriften von mindestens zwei Kontoführenden vorzunehmen. Das Formular oder die buchungsbegründende Unterlage ist gemäß Ziffer IV aufzubewahren.

Sollen mehrere Überweisungen zum selben Zweck auf das Schulkonto veranlasst werden, ist für die Zahlungsaufforderung ein Formular nach dem Muster in Anlage 3 zu verwenden. In der Bankensoftware ist eine Kategorie anzulegen, deren Bezeichnung identisch mit der Angabe zum Verwendungszweck auf dem Muster in Anlage 3 ist. Ausgefüllte Muster sind als Belege gemäß Ziffer IV aufzubewahren.

III.

Zahlungsvorgänge (Verwendungszwecke)

1. Das Schulkonto ist Zahlungsvorgängen vorbehalten, die nicht unter die Bestimmungen für den Haushalt des Freistaates Sachsen oder die Haushalte der Kommunen fallen. Daher dürfen Mittel des Freistaates Sachsen oder des Schulträgers über das Schulkonto nicht verwaltet werden.
2. Schulkonten können insbesondere für folgende Zahlungsvorgänge genutzt werden: Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit
 - a) Schulfahrten,
 - b) Schulfesten und ähnlichen Anlässen,
 - c) Wettbewerben und Schulprojekten,
 - d) der zentral organisierten Beschaffung von persönlichen Ausstattungsgegenständen nach § 31 Absatz 1 Satz 2 des **Sächsischen Schulgesetzes**,
 - e) zweckgebundenen Spenden an die Schule. Es wird auf die **VwV Sponsoring und Erhebungen an Schulen** vom 8. Juli 2024 (MBI. SMK S. 74), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.
 - f) Erstattungen gemäß **VwV Schulbudget** vom 23. Juli 2025 (MBI. SMK S. 140), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Anschaffung von sächlichen Ausstattungsgegenständen im Sinne des § 23 Absatz 2 des **Sächsischen Schulgesetzes**, die Folgekosten verursachen können, kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

IV.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

1. Die Kontenbewegungen sind vollständig und zeitlich geordnet aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung muss Aufschluss geben über Buchungsdatum, Empfänger beziehungsweise Einzahler, Verwendungszweck und Höhe der jeweiligen Zahlung.
2. Mindestens quartalsweise ist eine Buchungsübersicht vom Schulleiter auf Ordnungsmäßigkeit der Kontoführung zu prüfen und zu zeichnen.
3. Die buchungsbegründenden Unterlagen nach Ziffer II Nummer 4 und die Buchungsübersichten nach Ziffer IV Nummer 2 sind geordnet für einen Zeitraum von zehn Jahren in der Schule aufzubewahren.
4. Die Zahlungen und Buchungen der Schule sind in jedem Jahr mindestens einmal schulintern zu prüfen. Die Schulkonferenz bestimmt dafür einen Kassenprüfer. Mit der Prüfung dürfen keine Personen beauftragt werden, die mit der Führung des Schulkontos oder mit der Führung der Aufzeichnungen beauftragt sind. Die Prüfergebnisse sind in Form eines Kassenprüfberichts zu dokumentieren. In diesem sind neben dem Anfangs- und Endbestand des Schulkontos die Summe der Zahlungseingänge und -ausgänge nach den wichtigsten Bereichen der Kontoführung zu nennen und es ist die Ordnungsmäßigkeit der Kontoführung zu bestätigen. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind der Schulkonferenz vorzustellen.

V.

Datenschutz

Die Kontoführung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Vorschriften des **Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes** vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der **VwV Schuldatenschutz** vom 11. Juli 2018 (MBI. SMK S. 282), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung.

VI.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 13. August 2018

Der Staatsminister für Kultus

Anlagen

Anlage 1

Mitteilung über die Einrichtung eines Schulkontos

Anlage 2

Überweisung vom Schulkonto

Anlage 3

Bitte um Überweisung/Einzahlung auf das Schulkonto

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Einrichten und das Führen von Schulkonten durch die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen

vom 8. Oktober 2021 (MBI. SMK S. 186)

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Einrichten und das Führen von Schulkonten durch die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen

vom 20. Januar 2026 (MBI. SMK S. 8)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255)